

Rechtspflicht vor Tugendpflicht

Reflexionen zu einer Präferenzregel

Dieter Witschen, Osnabrück

1. Vorklärungen zur Themenstellung

Im Lebensbereich der Moral hat der Mensch ebenso wie in anderen Handlungsbereichen unausweichlich und immer wieder Entscheidungen unterschiedlichster Art zu treffen. Um in derartigen Situationen die oftmals erforderlichen Abwägungen vornehmen zu können, ist er auf Präferenzregeln angewiesen. Diese ermöglichen oder erleichtern zumindest eine handlungsleitende Urteilsfindung dort, wo wenigstens zwei moralisch relevante Werte oder Übel bzw. ein Wert und ein Übel eine Rolle spielen, wo eine Realisierung verschiedener Werte bzw. ein Vermeiden unterschiedlicher Übel nicht gleichzeitig möglich ist, wo mindestens zwei prima-facie-Pflichten in Beziehung zueinander zu setzen sind, wo der Akteur nicht allen Betroffenen gleichzeitig gerecht werden kann, wo kurzum unter den gegebenen Umständen ein Vorziehen bzw. ein Hintanstellen unumgänglich ist.

Präferenzregeln lassen sich u.a. danach einteilen, ob sie bezüglich der normativ-ethischen Grundfrage: „Wer soll für wen was tun?“ dem Akteur Kriterien für die Beantwortung der Teilfrage: „für wen?“ oder der Teilfrage: „was?“ an die Hand geben. Zu den Regeln, die in erster Linie nicht auf die Adressaten, sondern auf die Inhalte moralischer Handlungsweisen sich beziehen, gehört der in der ethischen Tradition wohl etablierte und in gegenwärtigen Diskussionen wiederholt angewandte Grundsatz, der in kantischer Terminologie lautet: eine Rechtspflicht hat Vorrang vor einer Tugendpflicht, in der Terminologie christlicher Ethik: eine Pflicht der Gerechtigkeit hat Vorrang vor einer Pflicht der Liebe.

Soweit für mich ersichtlich, ist allerdings zu konstatieren, dass in den Kontexten, in denen von diesen beiden Arten von Pflichten die Rede ist, die Aufmerksamkeit vorwiegend ihren maßgeblichen Unterscheidungsmerkmalen gilt. Die Präferenzregel als solche scheint hingegen kaum der eingehenderen Reflexion bedürftig erachtet zu werden. Nur selten lassen sich detailliertere Erörterungen zu ihrem genauen Gehalt und zu ihrer Begründung finden. Wo sie denn vorgenommen werden, dort wird sogleich auf die Auslegungsbedürftigkeit oder auch die Fragwürdigkeit dieser Regel hingewiesen¹. Der angedeutete Befund sei

1 Vgl. Schüller, Bruno, *Die Begründung sittlicher Urteile*, Düsseldorf ²1980, 128f; Ricken, Friedo, *Allgemeine Ethik*, Stuttgart u.a. ³1998, 195-203.

hier zum Anlass genommen, entsprechend der normativ-ethischen Aufgabenstellung ein wenig näher zu untersuchen, was es mit dieser Vorzugsregel auf sich hat, was sie also bei welchem semantischen Verständnis und bei welcher Klassifizierung der beiden Grundkategorien des Näheren besagt, und unter welchen Bedingungen und warum sie ggf. Geltung beanspruchen kann.

Vorab sei klargestellt, in welchem normativ-ethischen Anwendungsbereich von dieser Regel hier die Rede sein soll. Er sei auf die ethischen Handlungsorientierungen von Individuen eingegrenzt, insofern sie sich auf das Verhalten gegenüber anderen beziehen. Das Wortpaar 'Rechts- und Tugendpflicht' ist mithin nicht mit dem Binom 'das Gerechte und das Gute' gleichzusetzen, das in der neueren Ethik eine bedeutsame Rolle spielt². Mit letzterem ist nämlich für gewöhnlich die Unterscheidung gemeint zwischen einer sich mit gesellschaftlich-politischen Strukturen bzw. Institutionen befassenden Sozialethik, die formale, vorwiegend prozedurale Normen universaler Art zu ihrem Gegenstand hat, und einer Individualethik, die inhaltlich gehaltvolle, moralische Lebensentwürfe von Personen zum Objekt hat. Nicht um Unterschiede und Zusammenhänge zwischen Sozial- und Individualethik geht es hier bei der Differenzierung zwischen Rechts- und Tugendpflicht, sondern um eine Verhältnisbestimmung innerhalb der Individualethik. Traditionell formuliert: Die Reflexionen beziehen sich auf den Pflichtenkreis, der das Verhalten von Individuen gegenüber ihren Mitmenschen betrifft.

Für die Vorgehensweise bei den anzustellenden Überlegungen ist die Prüfung erkenntnisleitend, ob der jeweiligen sachlogischen Einteilung zwischen Rechts- und Tugendpflicht zudem oder zugleich ein kriteriologischer Wert zukommt oder nicht. Wie zu zeigen sein wird, kann die Distinktion zwischen den beiden Arten von Pflichten unter verschiedenen Rücksichten vorgenommen werden. Das principium divisionis ist m.a.W. nicht nur eines. Für unsere Zwecke ist dann zu klären, ob mit der jeweiligen divisio auch ein axiologischer und damit deontisch wichtiger Unterschied verknüpft ist oder nicht. Von Interesse sind hier die Unterscheidungen mit kriteriologischem Wert. Was wäre demgegenüber etwa ein Beispiel für eine Unterscheidung ohne einen derartigen Wert? Bisweilen steht bei dem Wortpaar der Terminus 'Rechtspflicht' für eine vom positiven Recht bestimmte Verpflichtung, der Terminus 'Tugendpflicht' für eine rein moralische Verpflichtung. Die Rücksicht der Distinktion ist die Art der Verpflichtung; es wird eine Aussage darüber getroffen, welcher Normordnung ein Sollen zugehört. Eine derartige Zuordnung enthält für sich genommen keine Präferenzierung. Weil eine Handlungsweise eine rechtlich festgelegte Pflicht ist, deswegen verdient sie nicht eo ipso den Vorzug. Es lassen sich zahlreiche Beispiele nennen, in denen ein und dieselbe Handlungsweise zugleich rechtlich positiviert wie moralische

2 Vgl. Mack, Elke, Gerechtigkeit und gutes Leben. Christliche Ethik im politischen Diskurs, Paderborn u.a. 2002.

Pflicht ist. Das gilt beispielsweise für die Achtung des menschlichen Lebens oder der körperlichen Integrität oder fremden Eigentums oder für das Einhalten von Verträgen. Oder es lässt sich aufzeigen, dass die gleiche Handlungsweise, die zunächst als eine rein moralische Pflicht betrachtet worden ist, später auch als rechtsverbindlich kodifiziert worden ist. B. Schüller führt dafür dieses Beispiel an:

„Der Priester und Levit im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lk 10,29ff), die achtlos an dem halbtoten Opfer eines Raubüberfalls vorbeigehen, machen sich nach heute geltendem Recht der Verletzung einer Rechtspflicht, der unterlassenen Hilfeleistung, schuldig, während der barmherzige Samariter, der sich des Halbtoten annimmt, eine Rechtspflicht erfüllt“.³

Nicht von der Art der Verpflichtung, sondern vom Inhalt her ist die Präferenzregel zu begründen. Nur wenn zwei Handlungsweisen sich von ihrem Gehalt her unterscheiden lassen, kann die Vorzugsregel zur Anwendung kommen.

In diesem Kontext sei des Weiteren festgehalten, dass diese Regel hier in der Weise verstanden wird, dass sie der Lösung eines internen Konflikts innerhalb der Normordnung der Moral dient. Sie bezieht sich also nicht auf eine mögliche Konkurrenz zwischen einer Norm aus dem Bereich des Rechts und einer aus dem der Moral. Der Terminus 'Rechtspflicht' steht m.a.W. nicht – jedenfalls nicht primär – für eine vom positiven Recht bestimmte Verpflichtung, sondern für das, was vom ethischen Prinzip der Gerechtigkeit gefordert wird. Innerhalb der Normordnung der Moral sollen mit den Termini 'Rechts- und Tugendpflicht' näherhin zwei Gesichtspunkte zur Bestimmung moralisch richtigen Handelns bezeichnet werden. Der Geltungsgrund dafür, dass eine Handlungsweise moralisch gefordert wird, kann einer der Gerechtigkeit (= Rechtspflicht) oder einer der Liebe, der Wohltätigkeit, der Barmherzigkeit, der Mildtätigkeit, der Hilfsbereitschaft usw. (= Tugendpflicht) sein. In bestimmten Situationen beanspruchen beide Handlungsgründe ihr Recht; sie sind dann in ein Verhältnis zueinander zu setzen, ein Präferenzurteil ist zu treffen. Mit dem Wortpaar wird also nicht auf die Differenz zwischen einem äußeren, normkonformen, kantisch gesprochen: legalen Verhalten und einem Handeln aus einer bestimmten inneren Gesinnung, aus einer moralischen Motivation heraus Bezug genommen. Die zu untersuchende Vorzugsregel hat ihren Ort auf der Ebene moralisch richtigen Handelns.

Selbst auf dieser Ebene wird die hier interessierende Unterscheidung – dieser semantische Hinweis sei schließlich vorab noch gegeben – terminologisch keineswegs einheitlich erfasst. Werden die moralischen Verantwortlichkeiten gegenüber den Mitmenschen nach ihrem Geltungsgrund eingeteilt, so „unterscheidet z.B. Cicero zwischen iustitia und beneficentia, Thomas von Aquin zwischen iustitia und caritas, Kant zwischen Rechts- und Tugendpflichten, und in der

3 B. Schüller, Begründung 129.

heutigen Diskussion Philippa Foot zwischen duties of justice und duties of charity“.⁴ Bei Kant entspricht der Distinktion zwischen Rechts- und Tugendpflichten die zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten bzw. jene kommt dieser zumindest nahe.⁵ Die Pflichten, die Kant als vollkommene bezeichnet, heißen bei Cicero und im Anschluss an diesen bei Ambrosius officia media, die Pflichten, die Kant unvollkommene nennt, hingegen bei letzteren officia perfecta.⁶

2. Zwei Grundverständnisse der Präferenzregel

Sieht bei der Bestimmung moralisch richtigen Handelns der Akteur sich mit der Situation konfrontiert, dass zwei Arten von Verpflichtungen zu beachten sind, zum einen eine als Rechtspflicht und zum anderen eine als Tugendpflicht klassifizierte, dann wird er sich möglicherweise bei der dann notwendigen Verhältnisbestimmung an die Präferenzregel erinnern: Eine Rechtspflicht hat Vorrang vor einer Tugendpflicht. Diese Regel kann sich nun, was nach meinen Feststellungen durchgängig nicht deutlich genug unterschieden wird, was es daher eigens herauszustellen gilt, auf zwei verschiedene Grundkonstellationen beziehen. In der einen Grundkonstellation nimmt der Akteur primär zwei eigene moralische Pflichten wahr: eine Rechtspflicht fordert das eine von ihm, eine Tugendpflicht etwas anderes von ihm. In der anderen Grundkonstellation sieht der Akteur sich primär den Ansprüchen von zwei verschiedenen Adressaten seines Handelns gegenüber: die Rechtspflicht fordert ihn dazu auf, dem Anspruch des einen zu genügen, die Tugendpflicht dazu auf, dem Anspruch eines anderen gerecht zu werden. Wenn auch beiden Konstellationen gemeinsam ist, dass der Akteur nicht beiden Verpflichtungen zugleich nachkommen kann, so ist gleichwohl, wie nunmehr zu zeigen sein wird, die Problemlösung eine je andere. Im ersten Fall ist nämlich die Präferenzregel als eine *Zuerst-dann-Regel* zu verstehen, weil zwischen den beiden Verpflichtungen axiologisch gesehen ein Fundierungsverhältnis besteht, im zweiten Fall hingegen als eine *Entweder-oder-Regel*, weil zwischen ihnen ein reines Konkurrenzverhältnis besteht. Es ist einzuräumen, dass auch im ersten Fall ein Konkurrenzverhältnis insofern besteht, als der Akteur nicht zeitgleich die Rechts- und die Tugendpflicht erfüllen kann. Die Konfliktlösung ist jedoch eine je andere. Während bei der ersten Konstellation der Akteur, wenn auch in einem zeitlichen Nacheinander, beide Pflichten realisieren kann, besteht

4 F. Ricken, Allgemeine Ethik 195.

5 Vgl. I. Kant, Metaphysik der Sitten, Ak.-Ausg. VI 390.

6 Zu den historischen Zusammenhängen vgl. Kersting, Wolfgang, Pflichten, unvollkommene/vollkommene, in: HWPh VII (1989), Sp. 433-439; ders., Das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gütigkeit. Kant und die Pflichtenlehre des 18. Jahrhunderts, in: Studia Leibnitiana 14 (1982) 184-220.

bei der zweiten Konstellation diese Lösungsmöglichkeit nicht. Die Präferierung der einen Pflicht schließt aus, dass auch (noch) die andere erfüllt wird. Der Konflikt temporaler Art, der durch ein zeitliches Nacheinander der Handlungsschritte, durch ein Zurückstellen der Realisierung der einen Verpflichtung gegenüber der anderen aufgelöst werden kann, ist ein anderer als der systematischer Art, bei dem nur entweder das eine oder das andere verwirklicht werden kann, bei dem die Alternativen sich ausschließen.

2.1 Fundierungsverhältnis: Zuerst Realisierung der Rechts-, dann der Tugendpflicht

Normativ-ethische Reflexionen haben für gewöhnlich ihren Ausgangspunkt in konkret vorgefundenen Handlungssituationen, die es moralisch zu beurteilen und zu bewältigen gilt. Diese geben Anlass, normativ-ethische Prinzipien und Vorzugsregeln ausfindig zu machen und zu begründen; sie verleihen den entsprechenden Überlegungen zudem eine Anschaulichkeit und bieten die Möglichkeit, diese auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen. Was es mit der Präferenzregel im ersten Sinne auf sich hat, dafür führt Kant folgendes eindringliche Beispiel an:

„Die erste Bedingung aller ethischen Pflichten ist ... diese, dass der juridischen Verbindlichkeit zuerst ein Genüge getan wird. Diejenige Verbindlichkeit, die aus dem Recht des anderen entspringt, muß zuerst satisfaciert werden: denn wenn ich noch unter der juridischen Obligation stehe, so bin ich nicht frei ... So unterlassen sehr viele ihre schuldigen Pflichten und wollen verdienstliche ausüben. So macht der, der ... viel Unrecht getan und vielen das Seinige entzogen, zuletzt Vermächtnisse an das Hospital. Allein die Stimme ist durchdringlich und eisern, die da schreit, dass man seine Schuldigkeit noch nicht getan hat, und die kann ein solcher durch alle verdienstlichen Handlungen nicht unterdrücken“.⁷

Wenn Kant an dieser Stelle die Präferenzregel vom Vorrang der „juridischen Verbindlichkeit“ vor der „verdienstlichen Handlung“, m.a.W. der Rechts- vor der Tugendpflicht als eine Zuerst-dann-Regel formuliert, dann bringt er damit den Gesichtspunkt der Wertdringlichkeit, nicht den der Werthöhe zur Anwendung. Er fordert zur Beachtung der Gesetzmäßigkeit auf, die zwischen den Werten bzw. den sich auf diese beziehenden Pflichten besteht. Dieser zufolge hat der Mensch sich zunächst um die Realisierung der elementaren Werte zu kümmern. Denn diese bilden das Fundament für die höheren Werte und sind daher die dringlicher zu gewährleistenden; sie sind die bedingenden Werte, die letzte-

7 *Eine Vorlesung Kants über Ethik*, hrsg. von P. Menzer, Berlin 1924, 61. Vgl. ebd. 268: „Handlungen und Pflichten, die aus dem Recht anderer entsprungen sind, (sind) die größten unter den Pflichten gegen andere. Alle Handlungen der Gütigkeit sind nur insofern erlaubt, als sie dem Recht eines anderen nicht entgegen sind“.

ren die bedingten. Die Verwirklichung höherer Werte setzt voraus, dass zuvor die fundierenden Werte gesichert sind. Die sachlogische Abfolge axiologischer Art gilt es zu beachten. Und es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die Gewährleistung elementarer Werte für jeden Menschen Sache der Gerechtigkeit ist. Weil es sich um fundierende Werte handelt, deswegen hat jeder Mensch ein Recht auf ihre Sicherstellung. Von ihrem elementaren Charakter her versteht es sich im Übrigen, dass in der Regel das zunächst moralisch verstandene Recht in ein rechtlich garantiertes Recht transformiert wird. Hat das Individuum seine elementaren Verpflichtungen erfüllt, dann kann es sich aus freier Initiative um die Realisierung höherer Werte kümmern. Um Kants Beispiel aufzugreifen: Nur wer im Sinne der *iustitia commutativa* das anderen Geschuldete geleistet bzw. im Sinne der *iustitia restitutiva* angerichteten Schaden wiedergutmacht hat, der kann darüber hinaus freiwillig für caritative Zwecke spenden oder vererben. Es ist jedoch nicht möglich, Unrechtstaten durch Freigebigkeit zu kompensieren.

Im christlichen Kontext lässt sich die in Rede stehende Präferenzregel – analog zu einer klassischen theologischen Verhältnisbestimmung von Natur und Gnade – so formulieren: *Caritas supponit iustitiam et transcendit eam*. Es versteht sich, dass hier unter ‘*caritas*’ nicht im Sinne von Mt 22,39f oder Röm 13,9 oder Gal 5,14 die alle moralischen Forderungen in sich begreifende Nächstenliebe verstanden werden kann, sondern eine partikuläre Handlungsweise meint. Ganz allgemein gesehen beinhalten die Pflichten der Gerechtigkeit das, was für die Regelung des menschlichen Zusammenlebens elementar ist, was das Fundament für alle weiteren Bestrebungen schafft (Gesichtspunkt der Fundierung und damit der Dringlichkeit), die Pflichten der Liebe das, was ethisch darüber hinausgeht (Gesichtspunkt der Werthöhe).

Ist moralphilosophisch vom Vorrang der Rechts- vor der Tugendpflicht die Rede, dann ist in der Regel spezifisch gemeint, dass dem, was das Prinzip der Gerechtigkeit fordert, der Primat zukommt vor dem, was das Prinzip der Wohltätigkeit (bzw. im inneren Konnex damit: das Prinzip der Barmherzigkeit oder der Freigebigkeit oder des Mitleidens oder dgl.) fordert. Plakativ und stark vereinfachend lassen sich folgende Unterschiede ausmachen: Der Gerechtigkeit geht es um Unterlassungen von Unrechtshandlungen, Leisten des strikt Geschuldeten, grenzenrespektierendes Nebeneinander, Bewältigen von Konflikten. Der Wohltätigkeit hingegen – parallel betrachtet – um positive Förderung des Wohls, freiwillige Hilfe, gegenseitige Zuwendung, Ermöglichung der Kooperation und sozialer Kohäsion. Während die Gerechtigkeit negativ Abwehrendes und Abgrenzendes, Strenges und sachlich Nüchternes an sich hat, hat die Wohltätigkeit affirmativ Beförderndes und Zusammenführendes, Mildes und emotional Gütiges an sich. Mit der Präferenzregel wird nun das unterschiedlich Geforderte in die sachlogische Abfolge des zuerst-dann zu Tuenden gebracht.

Für die aufgezeigte axiologische und deontische Gesetzmäßigkeit lassen sich weitere Begründungsaspekte ausfindig machen in den Distinktionsmerkmalen,

mit Hilfe derer Rechts- von Tugendpflichten unterschieden werden. Denn diesen kommt auch ein kriteriologischer Wert zu. So kennzeichnet Kant die Rechtspflichten u.a. durch das Merkmal „enge Verbindlichkeit“, die Tugendpflichten durch das Merkmal „weite Verbindlichkeit“.⁸ Von enger Verbindlichkeit sind jene insofern, als bei ihnen vergleichsweise klar bestimmt ist, wer die Subjekte und wer die Adressaten der Handlung sind und was deren Inhalt ist. Demgegenüber weisen diese einen „Spielraum (latitudo)“ auf, da „nicht bestimmt angeben“ werden könne, „wie und wie viel durch die Handlung zu dem Zweck, der zugleich Pflicht ist, gewirkt werden soll.“⁹ Während bei einer Rechtspflicht also klar bestimmt ist, wer wem was strikt schuldet, weist eine Tugendpflicht einen Gestaltungsfreiraum auf, da – zumal in Anbetracht der vielfältigen Handlungsbedingungen kontingenter Art – unbestimmt ist, was im Einzelnen genau wem gegenüber der Akteur zu tun verpflichtet ist. Zur Umsetzung letzterer bedarf es der praktischen Urteilskraft, um die nur umrisshaft, allgemein gefasste Norm auf konkrete Situationen anwenden zu können. Das klassische Beispiel für eine Tugendpflicht ist die moralische Norm, anderen freiwillig¹⁰ zu helfen. Genauerhin wird bei dieser Zuschreibung nicht auf die Grundsituation Bezug genommen, in der eine Person unmittelbar einer anderen begegnet, die sich in einer konkreten Notlage befindet, und in der erstere hic et nunc zu einer sofortigen und wirksamen Hilfe in der Lage ist (Beispiel: der gute Schwimmer, der sieht, wie vor seinen Augen ein Kind zu ertrinken droht, und dieses rettet), sondern auf die, in der nicht eine direkte Konfrontation mit einer Not gegeben ist, jemand nur allgemein darum weiß (Beispiel: der Agraringenieur, der freiwillig in ein afrikanisches Land geht, um der dortigen hungernden Bevölkerung zu einer ertragreichen Ernte zu verhelfen). In Fällen der letzteren Art bleibt es der Initiative der einzelnen Person überlassen, um welche von den zahlreichen Hilfsbedürftigen sie in welchem Maße sich sorgt. Wegen dieser größeren Unbestimmtheit vor allem hinsichtlich der Identifizierung des Adressaten wie des genauen Gehalts, wegen dieser Unvollständigkeit dürfte Kant von den Tugendpflichten auch als unvollkommenen Pflichten¹¹ sprechen im Unterschied zu den Rechts- als vollkommenen Pflichten.

In einem sachlogischen Zusammenhang mit dem soeben genannten Distinktionsmerkmal steht, dass es sich bei den Rechtspflichten um sog. „institutionelle

8 I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, Ak.-Ausg. VI, 390.

9 Ebd.

10 'Freiwillig' sei hier eine Hilfe genannt, zu deren Leistung eine Person nicht aufgrund einer institutionellen Aufgabenverteilung verpflichtet ist.

11 Vgl. Mill, John Stuart, *Der Utilitarismus*, Stuttgart 1976, 86, demzufolge bei den unvollkommenen Pflichten „bei aller Verpflichtung zur Handlung als solcher die konkreten Gelegenheiten ihrer Ausführung unserer Wahl überlassen sind, wie im Fall der Barmherzigkeit und der Wohltätigkeit, die zu üben wir zwar verpflichtet sind, aber weder gegenüber einer bestimmten Person noch zu einer bestimmten Zeit.“

Pflichten“ handelt, bei den Tugendpflichten um „natürliche Pflichten“. Unter jenen werden solche Verantwortlichkeiten verstanden, die durch formale Institutionen wie Versprechen und Verträge oder durch materiale Institutionen wie Ehe, Familie, Staat, Recht, Eigentum usw. und die damit verbundenen Rollen, Ämter, gesetzlichen Pflichten usw. festgelegt werden, unter diesen hingegen solche Verantwortlichkeiten, denen Menschen freiwillig nachkommen, deren Gehalt sich eben nicht aus einer institutionellen Aufgabenverteilung ergibt. Durch institutionelle Regelungen werden u.a. dauerhafte und verlässliche Beziehungsstrukturen geschaffen, die Individuen davon entlasten, permanent und je neu ihre sozialen Relationen ordnen zu müssen. Durch sie wird im komplexen sozialen Gefüge den Individuen zugeteilt, welche Aufgaben sie wem gegenüber zu erfüllen haben. Von daher erschließt sich ebenfalls, warum gemäß der in Rede stehenden Präferenzregel moralisch zuerst das zu tun ist, was durch die institutionelle Regelung festgelegt ist, bevor darüber hinaus freiwillig mehr getan werden kann. „Der andere Mensch mag nötig haben oder nicht, er mag elend sein oder nicht, wenn es sein Recht betrifft, so bin ich schuldig zu satisfacieren. Diese Pflichten beruhen auf der allgemeinen Regel des Rechts.“¹² Um die für das Zusammenleben unerlässlichen Grundregeln zu sichern, ist es erforderlich, sich an der „Zuerst die Rechts-, dann die Tugendpflicht“ – Regel zu orientieren¹³, also zunächst das zu tun, was Menschen aufgrund institutioneller Regelungen einander schulden, bevor sie aus eigener Initiative heraus darüber hinaus *officia caritatis* erfüllen, mag auch isoliert für sich betrachtet durch ein freiwilliges Tun mehr Gutes bewirkt werden können.¹⁴

Die angeführten Distinktionen haben eine motivationale und eine gnoseologische Implikation. Eine motivationale insofern, als Rechtspflichten im Großen und Ganzen leichter zu erfüllen sind als Tugendpflichten. Denn es ist vergleichsweise nicht so anspruchsvoll, elementare, fundierende Werte zu realisieren oder Unrecht zu unterlassen, als höherrangige Werte zu verwirklichen, aus eigenem Antrieb, ohne Vorgaben durch institutionelle Regelungen Gutes für andere zu tun. Eine gnoseologische Implikation insofern, als Rechtspflichten wiederum im Großen und Ganzen leichter erkennbar sind als Tugendpflichten. Denn wie gezeigt, sind erstere hinsichtlich der einzelnen Grundelemente der

12 Eine Vorlesung Kants über Ethik 245.

13 Vgl. F. Ricken, *Allgemeine Ethik* 199: „Wer in einer Gemeinschaft lebt, ist eine soziale Bindung eingegangen; die Pflichten, die er durch diese soziale Bindung übernommen hat, sind durch die entsprechenden Gerechtigkeitsforderungen festgelegt. Eine solche soziale Bindung liegt bei den Pflichten der Wohltätigkeit nicht vor; sie begründen den *ceteris-paribus*-Vorrang der Pflichten der Gerechtigkeit.“

14 Griffing formuliert Arno Anzenbacher die kantische Präferenzregel „Rechts- vor Tugendpflicht“ in eben diesem Sinne: „wir sollten zuerst das tun, was wir einander schulden, bevor wir darüber hinaus Gutes tun.“ (*Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*, Paderborn u.a. 1997, 90)

Pflichten klarer bestimmt als letztere, was seine Auswirkungen auf ihre Erkennbarkeit hat.

Das aufgezeigte Fundierungsverhältnis lässt sich im Übrigen – im Sinne eines kurzen exkursartigen Hinweises – anhand einer weiteren Präferenzregel illustrieren, nämlich anhand der aus der klassischen Moralthologie benannten Vorzugsregel: „Pflicht vor Rat“. Moralische Pflichten lassen sich, nimmt man die Perspektive eines Betrachters ein, von supererogatorischen Handlungen unter verschiedenen Rücksichten unterscheiden.¹⁵ Unter der Rücksicht der ethischen Modalität werden jene als kategorisch geboten eingestuft, während diese nur empfohlen werden, zu ihnen geraten wird. Unter der Rücksicht der Reaktion besteht bei moralischen Pflichten eine Symmetrie zwischen jeweiliger Handlung und Reaktion: Wer seine moralische Pflicht erfüllt, wird gelobt; wer dies nicht tut, wird getadelt. Bei supererogatorischen Handlungen besteht hingegen eine Asymmetrie: Wer so handelt, wird besonders gelobt; wer nicht so handelt, jedoch nicht getadelt. Unter der Rücksicht, ob der Adressat der Handlung einen moralischen Anspruch geltend machen kann oder nicht, gilt: Während bei moralischen Pflichten eine Symmetrie zwischen den moralischen Ansprüchen der Adressaten und den korrelierenden Verantwortlichkeiten der Akteure besteht, ist dies bei supererogatorischen Handlungen nicht der Fall; der Adressat einer supererogatorischen Handlung kann nicht begründeterweise erwarten, dass der Akteur mehr Gutes tut, als ihm als moralische Pflicht obliegt, dass er über diese hinausgeht.

Dem regelmäßig genannten Merkmal „Inkaufnahme gravierender persönlicher Nachteile, Bringen erheblicher Opfer“ kommt nicht für sich, sondern nur im Konnex mit anderen Unterscheidungsmerkmalen eine diakritische Bedeutung zu. Denn sowohl die Realisierung einer moralischen Pflicht als auch die einer supererogatorischen Handlungsweise kann dieses Merkmal aufweisen. Wenn jemand wie z.B. ein Thomas Morus um seiner Gewissens- bzw. seiner religiösen Überzeugung willen bereit ist, sein Leben zu opfern, dann tut er gleichwohl seine moralische Pflicht – zweifelsohne in einer Extremsituation in einer bewundernswerten Weise –, indem er sich von der obersten normativ-ethischen Präferenzregel leiten lässt: ein sittlicher Wert (hier: die frei zu eigen gemachte Gewissensüberzeugung) hat Vorrang vor einem nicht-sittlichen Wert (hier: dem fundamentalen Wert des Lebens).¹⁶ Wenn jemand wie z.B. Maximilian Kolbe zugunsten eines anderen freiwillig sein Leben opfert, dann handelt er supererogatorisch. Einem Thomas Morus ist die Entscheidung von einem anderen aufge-

15 Zu den Unterscheidungsmerkmalen vgl. ausführlicher: Witschen, Dieter, Supererogatorische Handlungen – eine normativ-ethische Kategorie sui generis?, in: FZPhTh 46 (1999) 502-519, bes. 504-514. Dort wird auch auf die Wichtigkeit der Akteur-Beobachter-Differenz hingewiesen.

16 Zu dieser Vorzugsregel vgl. B. Schüller, Begründung 73-78.

zwungen worden; will er zu seiner Gewissensüberzeugung stehen, muss er unter den gegebenen Umständen das Lebensopfer in Kauf nehmen. Ein Maximilian Kolbe ergreift unter grausamen Umständen von sich aus die Initiative und ist bereit, sein Leben für einen Familienvater zu opfern.

Bei einer Konstellation nun, in der eine moralische Pflicht und ein supererogatorischer Rat in Konkurrenz zueinander stehen, hat gemäß der Präferenzregel „Pflicht vor Rat“ die Handlungsmaxime zu sein, dass zuerst die moralische Pflicht zu erfüllen ist, bevor supererogatorisch gehandelt werden kann. So kann nur die Person großzügig zugunsten eines Hilfsprojektes spenden, die ihren finanziellen Verpflichtungen zuvor nachgekommen ist. Nur der Arzt, der nicht in seinem bisherigen Wirkungsfeld dringend gebraucht wird und keine familiären Verpflichtungen hat, kann freiwillig bei der Bekämpfung der Epidemie in einem fremden Land mitwirken. Axiologisch und deswegen deontisch besteht wiederum ein Fundierungsverhältnis. Unter der Rücksicht der Dringlichkeit kommt moralischen Pflichten die Priorität vor supererogatorischen Handlungen zu wie analog den Rechts- vor den Tugendpflichten.¹⁷ Verdienen supererogatorische Handlungen auch besondere Hochachtung bzw. Wertschätzung, sind sie als freiwillige¹⁸ und vorbildliche Handlungen auch besonders lobenswert, so sind sie doch nur dann verantwortlich, wenn zuvor die entsprechenden moralischen Pflichten realisiert worden sind.

2.2 Konkurrenzverhältnis: Wahrung elementarer Rechte der einen hat Vorrang vor Hilfe für andere

In den in der unmittelbaren Gegenwart heftig geführten Diskussionen über ein durch neueste biomedizinische Forschungen sich aufdrängendes Problemfeld

17 Zu den Gründen, warum es – wie hier vorausgesetzt – angemessen ist, drei grundlegende normativ-ethische Handlungskategorien zu unterscheiden, nämlich: Rechtspflichten – Tugendpflichten – supererogatorische Handlungen, vgl. Witschen, Dieter, Barmherzig handeln – moralische Pflicht oder supererogatorischer Rat?, in: TThZ 112 (2003) 208-226.

18 „Die Moral der Supererogation basiert auf Freiheit und Freiwilligkeit in einem radikalen Sinn, als er mit Freiheit und Freiwilligkeit in der Pflichtethik gegeben ist. Die Entscheidung, über das hinaus zu handeln, was gefordert ist, ist nicht nur frei von gesetzlichem oder physischem Zwang, sondern auch von informellem Druck, der Androhung moralischer Sanktionen oder innerer Schuldgefühle. Sie ist vollkommen freigestellt. Freiheit dieser Art erlaubt, individuelle Charakterzüge geltend zu machen und die eigenen Werte und Standards moralischen Verhaltens zum Ausdruck zu bringen. Als gänzlich freie Entscheidung ist die supererogatorische Handlung spontan und in der Eigeninitiative des Handelnden begründet.“ (Heyd, David, Zur Begrenzung moralischer Pflichten, in: Nummer-Winkler, Gertrud (Hg.), Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, Frankfurt/New York 1991, 260)

wird von einigen Ethikern¹⁹ zur Begründung ihrer Position u.a. auf die Präferenzregel „Rechts- vor Tugendpflicht“ zurückgegriffen, und zwar von denen, die aus prinzipiellen moralischen Überlegungen heraus eine Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen ablehnen. Ethisch strittig sind nicht die Ziele dieser Forschungen, wird doch angestrebt, mit Hilfe von embryonalen Stammzellen als pluripotenten Zellen möglicherweise irgendwann bislang unheilbare Krankheiten wie Morbus Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose u.a. therapieren zu können. Ethisch strittig ist dagegen das Mittel, da nämlich die Embryonen „vernichtet“ werden, denen nach wenigen Tagen ihrer – durch In-vitro-Fertilisation herbeigeführten – Existenz Stammzellen entnommen werden. Vorausgesetzt, dass mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle schützenswertes menschliches Leben beginnt, tut sich somit ein Konflikt auf zwischen dem Lebensrecht von Embryonen und möglicherweise sich ergebenden Therapien von schwersten Erkrankungen. Auf diesen Konflikt lässt sich die Präferenzregel insofern anwenden, als die Achtung des Anspruchs jeden menschlichen Wesens auf Leben strikt geschuldet und daher eine Rechtspflicht ist, und als Hilfe für andere generell als eine Tugendpflicht betrachtet wird.

Anhand des skizzierten Beispiels kann nun aufgewiesen werden, dass es Konflikte gibt, die nicht wie bei der ersten Grundkonstellation gelöst werden können, indem unter der Rücksicht der Fundierung und der Dringlichkeit die beiden Verpflichtungen in ein zeitliches Zuerst-dann-Verhältnis gesetzt werden können. An ihm kann die zweite Grundkonstellation exemplifiziert werden, bei der die Konfliktlösung die eines Entweder-Oder ist. Die Alternative ist zwar keine konträre wie die zwischen dem moralisch Guten und dem moralisch Schlechten. Da es sich für sich betrachtet um zwei Werte handelt, ist die Alternative eine komparativische. Daher ist zu klären, welchem der beiden Werte der Vorzug zukommt. Die Lösung für die Konkurrenz kann unter den gegebenen Umständen jedoch nur eine sein, bei der entweder das eine oder das andere Ziel realisiert werden kann; die beiden Ziele können nicht zugleich oder nacheinander verwirklicht werden. Angewandt auf unser Exempel bedeutet dies: Wird das Recht der Embryonen auf Leben höher gewichtet, dann hat man es sich moralisch zu versagen, die in Aussicht genommenen Wege zur Entwicklung möglicher Therapieformen zu beschreiten. Wer hingegen letzteren den Vorrang gibt, der nimmt in Kauf, dass Embryonen, wie es in den Diskussionen genannt wird, „verbraucht“ werden.

19 Vgl. Schockenhoff, Eberhard, Die Ethik des Heilens und die Menschenwürde. Moralische Argumente für und wider die embryonale Stammzellenforschung, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 47 (2001), 249f; Höffe, Otfried, Medizin ohne Ethik?, Frankfurt a.M. 2002, 44-48; Bormann, Franz-Josef, Embryonen, Menschen und die Stammzellforschung. Plädoyer für eine differenzierte Identitätsthese in der Statusfrage, in: ThPh 77 (2002) 229f.

Die in Rede stehende Präferenzregel gibt nun ein normativ-ethisches Beurteilungskriterium an die Hand; sie besagt, das erste Vorzugsurteil sei das moralisch richtige. Denn im Hinblick auf die Inhalte gilt: Der Schutz eines so fundamentalen Rechts wie des auf Leben ist gewichtiger als eine Hilfeleistung (hier: eine mögliche Therapie schwerer Erkrankungen). In der Terminologie Kants: Jenem kommt das Merkmal „enge Verbindlichkeit“ zu, dieser das Merkmal „weite Verbindlichkeit“. Das Prinzip „*primum nil nocere*“ ist prioritär vor dem Prinzip des Helfens. Negative Unterlassungspflichten gehen vor positiven Handlungspflichten. Das Vermeiden elementaren Unrechts ist wichtiger als die Hilfeleistung. Selbst wenn sich daraus einmal Therapiemöglichkeiten für Schwerkranke ergeben sollten, dürfen Embryonen nicht für fremdnützige Zwecke „instrumentalisiert“ werden. Deren Schutzrechte sind elementar, unverzichtbar. Die Wahrung fundamentaler Rechte von Individuen verdient im Konfliktfall den Vorzug vor dem Prinzip der Wohltätigkeit, einer „Ethik des Heilens“. Die Präferenzregel enthält eine *norma negativa* insofern, als selbst eine moralisch begründete Hilfe dann nicht zulässig ist, wenn dabei gegen eine elementare Forderung der Gerechtigkeit verstoßen würde. Im Hinblick auf die Adressaten würde der Gerechtigkeitsgrundsatz verletzt, würden vorwiegend oder gar allein die (möglichen) positiven Folgen für die einen Berücksichtigung finden, die Verletzung fundamentaler Rechte der anderen hingegen nicht hinreichend beachtet werden. Eine Hilfeleistung für die einen – so moralisch wertvoll sie auch für sich betrachtet sein mag – findet dort ihre Grenze, wo fundamentale Rechte anderer verletzt werden, zumal dann, wenn es sich bei diesen um schwache und daher schutzbedürftige Subjekte handelt, die nicht aus eigener Kraft ihre berechtigten Ansprüche geltend machen können.

3. Resümee

Nach den vorstehenden Reflexionen kann resümiert werden, dass der Distinktion zwischen Rechts- und Tugendpflichten unter bestimmten Anwendungsbedingungen auch ein kriteriologischer Wert zukommt, dass die Präferenzregel „Rechts- vor Tugendpflicht“ eine normativ-ethische gehaltvolle ist. Des Näheren sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden: die eines Fundierungs- und die eines reinen Konkurrenzverhältnisses. Wenngleich beiden Konstellationen gemeinsam ist, dass eine Vorzugswahl notwendig ist – die Stellungnahme hat in beiden Fällen nicht den Charakter einer freien Entscheidung (im strengen Sinne des Wortes) in Anbetracht einer konträren Alternative –, ist je nach Konstellation die Konfliktlösung eine je andere. Telos der Präferenzregel ist aus der Sicht der Adressaten der vorzugsweise Schutz fundamentaler Rechte, aus der Sicht des Akteurs die prioritäre Beachtung des strikt Geschuldeten.

Dass die Präferenzregel in der Tat nur unter bestimmten Anwendungsbedingungen ihre Geltung hat, sie m.a.W. eine *ceteris-paribus*-Regel ist, das kann nochmals eine letzte Überlegung zeigen. Die auf die bekannte Formel „Gnade vor Recht“ gebrachte *Maxime* fordert allem Anschein nach zu einem Handeln auf, das in direktem Gegensatz steht zu dem, was die hier in Rede stehende Präferenzregel verlangt. Beide Male besteht eine Spannung zwischen der Idee der Gerechtigkeit und der der Güte (Barmherzigkeit, Milde, Hilfe usw.). Was sich *prima facie* wie ein diametraler Widerspruch hinsichtlich der jeweiligen Handlungsorientierung ausnimmt, das löst sich jedoch auf, werden die je anderen Anwendungsbedingungen berücksichtigt. Die *Maxime* „Gnade vor Recht“ kommt dort zur Applikation, wo eine in einer relevanten Hinsicht übergeordnete Person sich zu einer diesbezüglich unterlegenen Person zu verhalten hat (z.B. im Falle erwogener Sanktionen die erziehungsberechtigte Person gegenüber dem Kind, der Richter gegenüber dem Angeklagten), die fragliche Vorzugsregel dort, wo der Akteur nicht die Ansprüche der einen und die der anderen zugleich realisieren kann.